

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Bundesverfassungsgericht zur rückwirkenden Erhebung von Beiträgen nach dem Kommunalabgabenrecht - Auswirkungen auf Thüringen

Die **Kleine Anfrage 744** vom 18. Dezember 2015 hat folgenden Wortlaut:

Mit Beschluss vom 12. November 2015 hat das Bundesverfassungsgericht geurteilt (Az.: 1 BvR 2961/14, 1 BvR 3051/14), dass bei einer Gesamtabwägung der Gesetzgeber dem verfassungsrechtlich gebotenen Vertrauensschutz der Beitragspflichtigen in hinreichendem Maß Rechnung tragen muss. Vertrauen erwächst in den dem Gericht vorliegenden Fällen aus der Gewährleistungsfunktion des geltenden Rechts. Das allgemeine Ziel der Umgestaltung des Abgabenrechts sowie fiskalische Gründe rechtfertigen die rückwirkende Abgabenbelastung nicht. Dies gilt auch vor dem Hintergrund der besonderen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung.

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchen konkreten Gesetzesregelungen unterscheidet sich nach Kenntnis der Landesregierung das Kommunalabgabenrecht der Länder Brandenburg und Thüringen?
2. Welche Auswirkung hat die eingangs zitierte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auf das Thüringer Kommunalabgabenrecht und wie wird dies begründet?
3. Welche gesetzlichen Neuregelungen sind in Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts aus Sicht der Landesregierung geboten und wie wird dies begründet?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 2. Februar 2016 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Fragestellung auf die in der zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts betroffene Regelung bezieht.

Nach der ursprünglichen Fassung des § 8 Abs. 7 Satz 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg entstanden Beiträge frühestens "mit dem Inkrafttreten der Satzung". Mit Wirkung zum 1. Februar 2004 änderte der Brandenburger Landesgesetzgeber die Vorschrift dahingehend, dass die Beitragspflicht frühestens "mit Inkrafttreten einer rechtswirksamen Satzung" entsteht. Anlass für die Gesetzesänderung war die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg, nach der es bei der ursprünglichen

Regelung allein auf den formalen Akt des Satzungserlasses ankomme und nicht auf die formelle und materielle Gültigkeit der Satzung.

In Thüringen entsteht gemäß § 7 Abs. 7 Satz 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) die Beitragspflicht bei leitungsgebundenen Einrichtungen, sobald das Grundstück an die Einrichtung oder Teileinrichtung angeschlossen werden kann, frühestens "mit Inkrafttreten der Satzung"; die Satzung kann einen späteren Zeitpunkt bestimmen. Dabei hat die Thüringer Rechtsprechung die Gesetzeslage, anders als in Brandenburg, stets so interpretiert, dass es auf die formelle und materielle Gültigkeit der Satzung ankommt und nicht allein auf den formalen Akt des Satzungserlasses (Thüringer Obergerverwaltungsgericht, Beschluss vom 28. August 2008, Az.: 4 EO 405/08).

Gemäß der Sonderregelung für unwirksame Beitragssatzungen in § 15 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. cc Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Novellierung im Jahr 2014 beginnt im Falle der Ungültigkeit einer Satzung die Festsetzungsfrist erst mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die gültige Satzung beschlossen worden ist.

Die Regelung des § 15 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. bb und cc ThürKAG wurde aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2013 (Az.: 1 BvR 2452/08) im Jahr 2014 im Interesse der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit novelliert und die Festsetzungsfrist bei ungültigen Satzungen auf maximal zwölf Jahre seit dem Zeitpunkt begrenzt, in dem die Beitragspflicht auf der Grundlage der ungültigen Satzung entstanden wäre. Durch die Aufnahme von Übergangsregelungen in § 21a Abs. 12 ThürKAG wurde dabei sichergestellt, dass nicht in bereits laufende Festsetzungsfristen eingegriffen wird und dass den kommunalen Aufgabenträgern durch die Neuregelung auf der Grundlage von bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes beschlossenen Satzungen keine Nachteile entstehen.

Zu 2.:

Die zitierte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat keine Auswirkungen auf das Thüringer Kommunalabgabengesetz.

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Zu 3.:

Gesetzliche Neuregelungen sind im Zusammenhang mit der zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht erforderlich.

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

Dr. Poppenhäger
Minister